

**Anlage 1** gemäß RAL-GZ 974-1 - zum Basis-Fachlehrgang nach GRIF Sachkundige zur Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern gemäß DIN 14406 Teil 4 und für zur Prüfung befähigte Personen für Feuerlöscher gemäß BetrSichV

- Bitte ausgefüllt und unterschrieben wieder zurückschicken, danke! -

## Arbeitgeberbestätigung

Mit der Anmeldung

zum Basis-Fachlehrgang Sachkundige/r zur Instandhaltung  
von Feuerlöschern gemäß DIN 14406 Teil 4  
und  
zur Prüfung befähigte Personen für Feuerlöscher gemäß BetrSichV

bestätigen wir, dass

1. der Lehrgangsteilnehmer

Name .....

Vorname .....

geboren .....

Geschäftsanschrift .....

Telefon .....

Privatanschrift .....

Position/Tätigkeit .....

über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten<sup>1</sup> an einer betrieblichen Ausbildung unter Aufsicht eines Sachkundigen nach DIN 14406 Teil 4 teilgenommen hat und dabei praktisch in der Instandhaltung aller Feuerlöscherarten unterwiesen wurde.

2. der Lehrgangsteilnehmer über eine einschlägige technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation verfügt.

Seite - 2 - zur Anlage 1

- der Lehrgangsteilnehmer die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.
- auf Grund der bestehenden Rechtslage (Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 3 BetrSichV) die Benennung des Lehrgangsteilnehmers durch den Arbeitgeber erst dann als „zur Prüfung befähigte Person“ erfolgen kann, wenn dieser mindestens 12 Monate Erfahrung mit der Instandhaltung von Feuerlöschern nachweisen kann.

Um im Rahmen dieser speziellen Ausbildung die Erfahrungen, die der Sachkundige bei der Instandhaltung der Feuerlöcher erworben hat, zu nutzen, findet der Fachlehrgang „befähigte Person zur Prüfung von Feuerlöschern“ erst nach Ablauf der 12 Monate statt.

- es bekannt ist, dass die Tätigkeit als Sachkundiger sowie als zur Prüfung befähigte Person daran gebunden ist, dass Auffrischungsschulungen spätestens in einem Zeitraum von 5 Jahren absolviert werden sollten, um die Aktualität der Kenntnisse gemäß DIN 14406 Teil 4 sicherzustellen.
- Für die praktische Tätigkeit wird entsprechende Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe S3 vorausgesetzt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel/ Rechtsverbindliche Unterschrift

.....  
Arbeitgeber (vollständige Bezeichnung bzw. Firmenstempel)

<sup>1</sup> Wurde die betriebliche Ausbildung noch nicht absolviert, so ist die Legitimation als Sachkundiger nach DIN 14406 Teil 4 erst dann vom Arbeitgeber zulässig, wenn diese betriebliche Ausbildung nachgewiesen werden kann.